

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in Anlagen der DB IS (Stand 08.10.2024)

1. Teil: Allgemeine Ausführungen

I. Zu diesen Nutzungsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in Anlagen der DB IS (AB/U-DB IS) gelten für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in Güterbahnhöfen oder -terminals i. S. v. § 2 Abs. 9 AEG i. V. m. Anhang 2 Ziff 2 lit. B) ERegG.

Die Umschlaganlagen der DB IS sind in **Anlage 1** (Infrastrukturliste) aufgeführt.

(2) Änderungen

Die Änderungen werden im Internet unter der Adresse

<https://www.dbcargo.com/rail-de-de/leistungen/intermodal/db-intermodal-services>

bekannt gemacht.

II. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

(1) Abschluss des Leistungsvertrages

Der Leistungsvertrag zwischen DB IS und dem jeweiligen Vertragspartner kommt schriftlich zustande.

(2) Leistungsumfang

Die DB IS erbringt Umschlagleistungen in Umschlaganlagen und sonstigen Anlagen im Rahmen des jeweiligen Serviceprofils ihrer Umschlaganlagen (**Anlage 2**) und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Zugang ohne Inanspruchnahme von Leistungen in Umschlaganlagen findet nicht statt.

Die Nutzung einer Serviceeinrichtung setzt jeweils eine Anmeldung zur Nutzung sowie einen geschlossenen Leistungsvertrag nach Ziff. II (1) voraus.

(3) Übertragung des Leistungsvertrages

1. Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

2. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB IS an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

2. Teil: Inanspruchnahme von Umschlaganlagen

I. Antrag auf Umschlagleistungen

(1) Anforderungen an den Antrag

Die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Anmeldungen (Anträge) für die Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger vorliegen und die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bez. des Leistungszeitpunktes,
- die für den Umschlag erforderlichen betrieblich-technischen Angaben, maximale Gewichte, Höhe und Länge der LE,
- Angaben zur Zuglänge, Art der LE (stapelbar/nicht stapelbar), Sattelaufleger, Angaben über Gefahrgut, Sendungen unter Zollüberwachung, usw.
- Bedarf an Abstellkapazitäten
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen zur Abstimmung und Klärung von Nutzungskonflikten.
- Angaben zur Erbringung der Rangierleistungen und deren Ansprechpartnern. Der Antragsteller weist auf Anfrage der DB IS nach, dass er die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB IS unverzüglich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

(2) Fehlende Angaben

Wenn und soweit Angaben fehlen und der Antragsteller diese nicht auf Aufforderung der DB IS innerhalb angemessener Frist übermittelt, behandelt DB IS die Anmeldung nicht weiter.

(3) Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Sie sind Grundlage für die Belegungsplanung von Umschlaganlagen. Ändert der Antragsteller nach dem Beginn der Gleisanlagen-Belegungsplanung seine Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Antragsteller über. Der Antragsteller hat der DB IS den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(4) Gefahrgut

In den DB IS-Terminals wird nach der „Richtlinie 430.01 Leitfaden Kombiniertes Verkehr der DB Cargo AG“ in der jeweils gültigen Fassung gearbeitet.

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Gefahrgutleitfaden als Arbeitsgrundlage für die Behandlung von Gefahrgut in den DB IS-Terminals anzuerkennen.

Zugangsberechtigte können diese Richtlinie im Rahmen der Vertragsanbahnung erhalten.

Ansprechpartner sind:

DB Intermodal Services GmbH
Rainer Brunssen (06132) 98290-0 rainer.brunssen@gbk-ingelheim.de

DB Cargo AG
Marvin Kuch (06131) 15 62138 Marvin.Kuch@deutschebahn.com

TFG Transfracht
Marvin Kuch (06131) 15 62138 Marvin.Kuch@deutschebahn.com

II. Vergabe von Umschlagkapazitäten

Die DB IS wird, soweit wie möglich, allen Anmeldungen auf Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.

Anmeldungen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen und zur Inanspruchnahme von Leistungen können jederzeit erfolgen.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die DB IS durch Verhandlungen mit den Antragsstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB IS die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.
- b) Ist eine Entscheidung nach lit. a) nicht möglich, werden die jeweiligen Umschlagentgelte gegenübergestellt, die auf Grundlage der jeweiligen Anmeldung auf Basis von Regelumschlagentgelten zu zahlen wären (Regelentgeltverfahren). Die Zuweisung erfolgt für die Anmeldung, mit der ein höheres Entgelt erzielt wird.
- c) Ist eine Entscheidung nach lit. b) nicht möglich ist, wird Anträgen Vorrang gewährt, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Ist eine Entscheidung nach nach lit c) nicht möglich, werden die ZB aufgefordert, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf Grundlage der jeweiligen Anmeldung zu zahlen wäre. Die Angebote dürfen der DB IS ausschließlich über die Bundesnetzagentur zugeleitet werden, die die übrigen Bieter nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen über die Angebote und deren Höhe informiert. Die DB IS hat gegenüber dem Zugangsberechtigten, der das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, das

Angebot über die Nutzung zu machen. Nimmt der ZB, der das höchste Umschlagentgelt angeboten hat, das Angebot zum Abschluss eines TNV nicht an, erfolgt die Zuweisung an denjenigen der verbliebenen bietenden ZB, der das nächsthöhere Umschlagentgelt angeboten hat. Verbleibt nur noch ein bietender ZB oder wurde von vornherein lediglich ein Angebot abgegeben, so erfolgt die Zuweisung an diesen ZB auf Basis der Entgeltberechnung nach lit. b).

Die Entscheidung wird dem jeweiligen Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

III. Sicherheitsleistung

1. Die DB IS verlangt für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU/ZB bestehen. Zweifel hieran bestehen:
 - a) wenn das EVU/ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform),
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ZB,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB IS bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
2. Die Sicherheit kann auch vor Beginn der Leistungszeit verlangt werden.
3. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu erwartendem Monatsentgelt. Sollte sich ein solches Monatsentgelt nicht ermitteln lassen, ist auf die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgeltes abzustellen; fehlt dieses, ist die im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung aufgrund der zu erwartenden Leistung angemessen zu schätzen. Für die Schätzung ist im Zweifelsfall die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgeltes eines EVU/ZB mit vergleichbarer Produktstruktur heranzuziehen.

Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB IS ist.

4. Kommt das EVU/ZB einem nach § III. 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DB IS ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
5. Das EVU/ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die DB IS ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlungen der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat Ziffer III 1a) entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

Die Verpflichtung zu Vorauszahlungen im Wege von Abschlagszahlungen, die mit einem EVU zur Vereinfachung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinbart werden, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

6. Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB IS werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
7. Die DB IS ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

Befindet sich das EVU/ZB für Zeiträume in Verzug (§ 286 BGB), für die keine Sicherheit gemäß Ziffer III.1. gestellt ist, und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB IS aus der Sicherheit (Ziffer III.3.) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Ansonsten ist die DB IS berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer III.5. zu verlangen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.

Bei Zahlungsverzug hat das EVU/ZB Verzugszinsen gemäß gesetzlicher Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe von 40 EUR erhoben.

IV. Entgeltgrundsätze und leistungsabhängige Bestandteile

1. Es wird ein festes Entgelt für jeden Umschlagvorgang innerhalb der Regelöffnungszeit erhoben. Das Regelentgelt ergibt sich aus der Entgeltliste.
2. Verzögert DB IS im Rahmen seiner Umschlagstätigkeit den geplanten Transportvorgang des Kunden, so dass dieser nachweislich mit seiner Leistung in Verzug gerät, wird das Entgelt um 5 % gesenkt.
3. Wird die Verzögerung durch den Kunden verursacht und führt dies dazu, dass DB IS gegenüber anderen Kunden nach Ziff. 2 haftet, erhöht sich das Entgelt gegenüber dem die Verzögerung verursachenden Kunden um den Betrag, den DB IS nach Ziff. 2 haftet.

4. Unterjährige Änderungen der Regelentgelte sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsanfang zulässig.
5. Für Umschlagleistungen außerhalb der in Anlage 1 der NBS-DB IS genannten Regelöffnungszeit wird das Regelentgelt gemäß Entgeltliste erhoben, je Umschlaggerät und je angefangene 30 Minuten der Öffnung außerhalb der regulären Öffnungszeit aber mindestens das Entgelt für die in der Entgeltliste unter Punkt 2 für jeden Umschlagbahnhof ausgewiesene Anzahl von Regelumschlägen.
 - a) Die Dauer der Sonderöffnung ergibt sich aus den von DB IS bestätigten Angaben der Anmeldung des ZB, der die Öffnung für sich beantragt hat.
 - b) Der Grundbedarf zur erforderlichen Öffnung seitens DB IS wird unter Berücksichtigung des Einsatzes eines Umschlaggerätes mit einer durchschnittlichen Umschlagkapazität von 20 Umschlägen pro Stunde ermittelt.

Sofern die erforderliche Besetzung des Terminals außerhalb der Regelöffnungszeit nicht durch eine Schichtverlängerung realisiert werden kann, ist eine Mindestbesetzungszeit von 6 Stunden zugrunde zu legen.

Die Regelung gilt für jeden ZB, der Umschlagleistungen außerhalb der in Anlage 1 der NBS-DB IS genannten Regelöffnungszeit in Anspruch nehmen möchte sowie an Sonntagen.

V. Betriebsstörungen

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. vom vereinbarten Betriebsprogramm) sowie andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung bzw. Betriebsprogramme von EVU/ZB. Sofern in den Leistungsverträgen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind Betriebsstörungen ab einer Dauer von 30 Minuten zwischen den unmittelbar von den Auswirkungen betroffenen Parteien meldepflichtig.

Über Betriebsstörungen der Serviceeinrichtungen oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer EVU/ZB ausgehen, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Betriebsprogramm, informiert die DB IS das EVU/ZB auf dem im Leistungsvertrag vereinbarten Weg.

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse (z.B. Unfälle, Umwelt- oder Witterungseinflüsse, Streik bei Dritten, etc.) im Bereich der Vertragspartner sowie anderer EVU/ZB führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit

Die DB IS trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU/ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere die Abwicklung von Zügen verlangsamen oder beschleunigen lassen, oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur oder Serviceeinrichtung vorsehen.

Die DB IS stellt den EVU/ZB, das die Störung nicht zu vertreten hat, für diesen Fall lediglich das vereinbarte Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung in Rechnung, deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde. Mehraufwand wird nicht berechnet.

Wird eine Serviceeinrichtung bereits von anderen EVU/ZB genutzt, ist die DB IS berechtigt, im Fall von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer EVU/ZB nach Absprache mit dem bereits nutzenden EVU/ZB zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der Serviceeinrichtung abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch das bereits nutzende EVU/ZB nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

Bei Gefahr in Verzug kann DB IS alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und/oder Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen. Soweit durch diese Maßnahmen EVU/ZB betroffen sind, die die Betriebsstörung nicht zu vertreten haben, haben diese EVU/ZB die Notmaßnahmen der DB IS und ihre Folgen gegenüber der DB IS entschädigungslos zu dulden.

Ein EVU/ZB, das die Betriebsstörung zu vertreten hat, hat der DB IS die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und DB IS von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter EVU/ZB frei zu stellen

VI. Haftungsgrundsätze

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

Im Verhältnis zwischen DB IS und EVU/ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 Euro pro Schadensfall übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

VII. Vertragsangebote

Für Anmeldungen, für die die Nutzung konfliktfrei geplant werden konnten, werden entsprechende Leistungsverträge geschlossen. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist die Voraussetzung für die Nutzung der Umschlaganlage.

Mit Abschluss des Leistungsvertrages wird dem EVU/ZB das Nutzungsrecht an den Serviceeinrichtungen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Anlage 1 zu den NBS-DB IS

Infrastrukturliste der DB IS-Standorte

Umschlagbahnhof Kassel

Kontaktdaten

Anschrift	Telefon	Fax	e-mail-Adresse
Lise-Meitner-Straße 23 34123 Kassel	0561/78648 10/14	0561/78648 21	kassel-ubf@db-intermodal-services.com

Regel-Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr	Di, Do	Samstag	Sonntag
04.00 - 24.00	00.00 - 22.00	00.00 - 10.00	-

Infrastrukturdaten

Anzahl Umschlaggleise	Gleislängen in m (kranbare Nutzlänge)	Spitzen-überspannung	Anzahl Krane	Anzahl Mobilgeräte	Tragfähigkeit in to	Abstellspuren	Leckageplatz	Stromanschlüsse für LE	Bremsprobe-füllständer
2	480	nein	1	-	41	1	ja	nein	ja

Anlage 2 zu den NBS-DB IS

Umschlagleistungen

Umschlagleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind das Heben und Senken von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs

- von Waggon auf Straßenfahrzeuge
- von Straßenfahrzeugen auf Waggon
- von Waggon auf Waggon.

innerhalb der in Anlage 1 genannten Regelöffnungszeiten.

Umschlagleistungen außerhalb der in Anlage 1 genannten Regelöffnungszeiten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

Vor Abschluss der Vereinbarung sind die Möglichkeiten und Bedingungen der Auftragsausführung durch DB IS und den Zugangsberechtigten (ZB) zu prüfen.

Anlage 3 zu den NBS-DB IS

Bedienungsplan

Leistungsangebot nach Relationen - Empfang														
				Ankunftszeit im Bahnhof	Ankunft im Krangeis	Bereitstellung zur Abholung	Abzug aus dem Krangeis	bestellte Gleiskapazität in Metern						
Zug-Nr.	Verkehrstage	von	Anzahl LE	Uhr	Slotbeginn Uhr	Uhr	Slotende Uhr	Sa m	So m	Mo m	Di M	Mi m	Do m	Fr m

noch Anlage 3 zu den NBS-DB IS

Leistungsangebot nach Relationen - Versand

				Ankunft im Krangleis	Annahmeschluss	Ladeschluss (letztmögliche Kranung)	Abfahrtszeit aus dem Krangleis	bestellte Gleiskapazität in Metern						
Zug-Nr.	Verkehrstage	nach	Anzahl LE	Slotbeginn Uhr	Uhr	Uhr	Slotende Uhr	Sa m	So m	Mo m	Di m	Mi m	Do m	Fr m

Anlage 4 zu den NBS-DB IS

Kommunikationsliste

Liste der Ansprechpartner

Kunde

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse

Betreiber

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse